

Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 21 vom 16.11.2009

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern gemäß § 27 Gemeinde- ordnung NRW zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Integrationsrat in Oberhausen gilt § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009. Nach § 27 Abs. 11 der GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend für die Wahl zum Integrationsrat. Mit Beschluss vom 02. November 2009 hat der Rat der Stadt Oberhausen eine neue Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen erlassen. Nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen besteht der Integrationsrat aus 31 Mitgliedern. Hiervon werden 21 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt. Einzelheiten zur Wahl dieser Personen regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bis zur Höchstzahl 21. Am Verhältnisausgleich nehmen alle gültigen Stimmen, die auf die Einzelbewerber und die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, teil. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Zur Stimmabgabe ist das Wahlgebiet in 10 Stimmbezirke eingeteilt worden. Eine Kartenübersicht kann beim Bereich Statistik und Wahlen – Essener Straße 66 – (Zimmer 06), 46047 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Wahltag

- 1.) 16 Jahre alt sind,
- 2.) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3.) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Dieser Personenkreis muss sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über die Wahlberechtigung führen.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/innen,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind.
2. Deutsche, die nicht von § 5 Satz 1 Nr. 2 der Wahlordnung erfasst sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Ort und Zeit der Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter – Bereich Statistik und Wahlen –, Essener Straße 66 (Zimmer 06), 46047 Oberhausen, spätestens bis **04.01.2010, 15.00 Uhr, eingereicht** werden (§ 9 Abs. 9 Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 04.01.2010 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung).

Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 9 Abs. 3 Wahlordnung).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 265 bis Seite 273
Ausschreibungen
Seite 274

Listenvahlvorschläge und Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 1 v. T., höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist auf einem Formblatt einzureichen, das der Bereich Statistik und Wahlen bereithält.

- a) Der Wahlvorschlag muss als „Listenvahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- b) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerber(s)/in enthalten.
- c) Als Bewerber/in einer Gruppe von Wahlberechtigten (Listenvahlvorschlag) kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung dieser Gruppe hierzu gewählt worden ist.
- d) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- e) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- f) Die Formblätter zur Unterstützung eines Listenvahlvorschlages und eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin werden auf Anforderung durch den Bereich Statistik und Wahlen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlages anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- g) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister – Bereich Statistik und Wahlen – Essener Straße 66, 46047 Oberhausen (Zimmer 06), während der Dienstzeit zu erhalten. Die Bescheinigung über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei.

Oberhausen, 18.11.2009

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Herr

Frank Dittmeyer,

hat sein Mandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz am 17.11.2009 niedergelegt.

Die für Herrn Dittmeyer auf der Liste der Partei DIE LINKE für den Rat der Stadt Oberhausen benannte persönliche Ersatzperson ist bereits gewähltes Mitglied des Rates, so dass der an 6. Stelle stehende Bewerber

Herr
Yusuf Karacelik
Priestershof 57
46047 Oberhausen
geb. 1964
KFZ-Mechaniker

berufen wurde, der damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gemäß § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NW. S. 372), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 18.11.2009

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 30.06.2009 ist

Herr Hans Vornholt

aus dem Aufsichtsrat der WBO GmbH ausgeschieden.

An seiner Stelle wurde

Herr Raphael Meschede

zum 01.09.2009 in den Aufsichtsrat der WBO GmbH entsandt.

In der Aufsichtsratssitzung am 30.06.2009 wurde

Herr Guido Hanning

zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 19. Oktober 2009

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke Dirk Buttler

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 603 - Arenastraße -

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans liegt in der Zeit vom 08.12.2009 bis 22.12.2009 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Ein öffentlicher Anhörungstermin findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenze des Flurstückes Nr. 185 und deren Verlängerung bis zur östlichen Seite der Arenastraße, östliche Seite der Arenastraße, nördlich Seite der Straße „Alte Walz“, westliche Seite der Arenastraße, abknickend zu einer Linie, die ca. 3 m rechtwinklig zur südlichen Verlängerung der westlichen Gebäudeseite des Hauses Arenastraße 3 (Vereinsheim) verläuft.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB findet nicht statt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.11.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 603 - Arenastraße -

Im Plangebiet befinden sich zurzeit fünf Tennisplätze, die zur Vereinsanlage des OTHC gehören.

Um die sportlichen Aktivitäten auf ein stabiles Fundament zu stellen, erwägt der OTHC Teile seiner Flächen an der Neuen Mitte einer Vermarktung zuzuführen. Der Verein beabsichtigt, den Spiel- und Trainingsbetrieb auf dem verbleibenden Gelände aufrechtzuerhalten.

Westlich grenzen gewerblich nutzbare Flächen an die Tennisplatzanlage an. Durch die zusätzliche Möglichkeit, Gewerbebetriebe nördlich der Arena anzusiedeln, wird die Verbindung zwischen diesem Gewerbegebiet und dem CentrO gestärkt. Hierdurch kann der gesamte Bereich südlich der aktiven Güterbahntrasse als Gewerbebestandort aufgewertet werden.

Die isolierte Grünfläche hat aufgrund der intensiven Nutzung keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die ergänzende gewerbliche Nutzung der nördlich an die Arena angrenzende Fläche wird aus städtebaulicher Sicht deshalb insgesamt positiv bewertet.

Deshalb ist beabsichtigt, nördlich der Arena ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Die Einschränkung soll so erfolgen, dass sich die Nutzung gut in das Umfeld einfügt und insbesondere die Verträglichkeit mit der Arena und der sportlichen Nutzung der verbleibenden Flächen des OTHC gewährleistet ist.

Weiterhin soll überprüft werden, wie die verkehrliche und sonstige Erschließung des Gebiets langfristig gesichert werden kann.

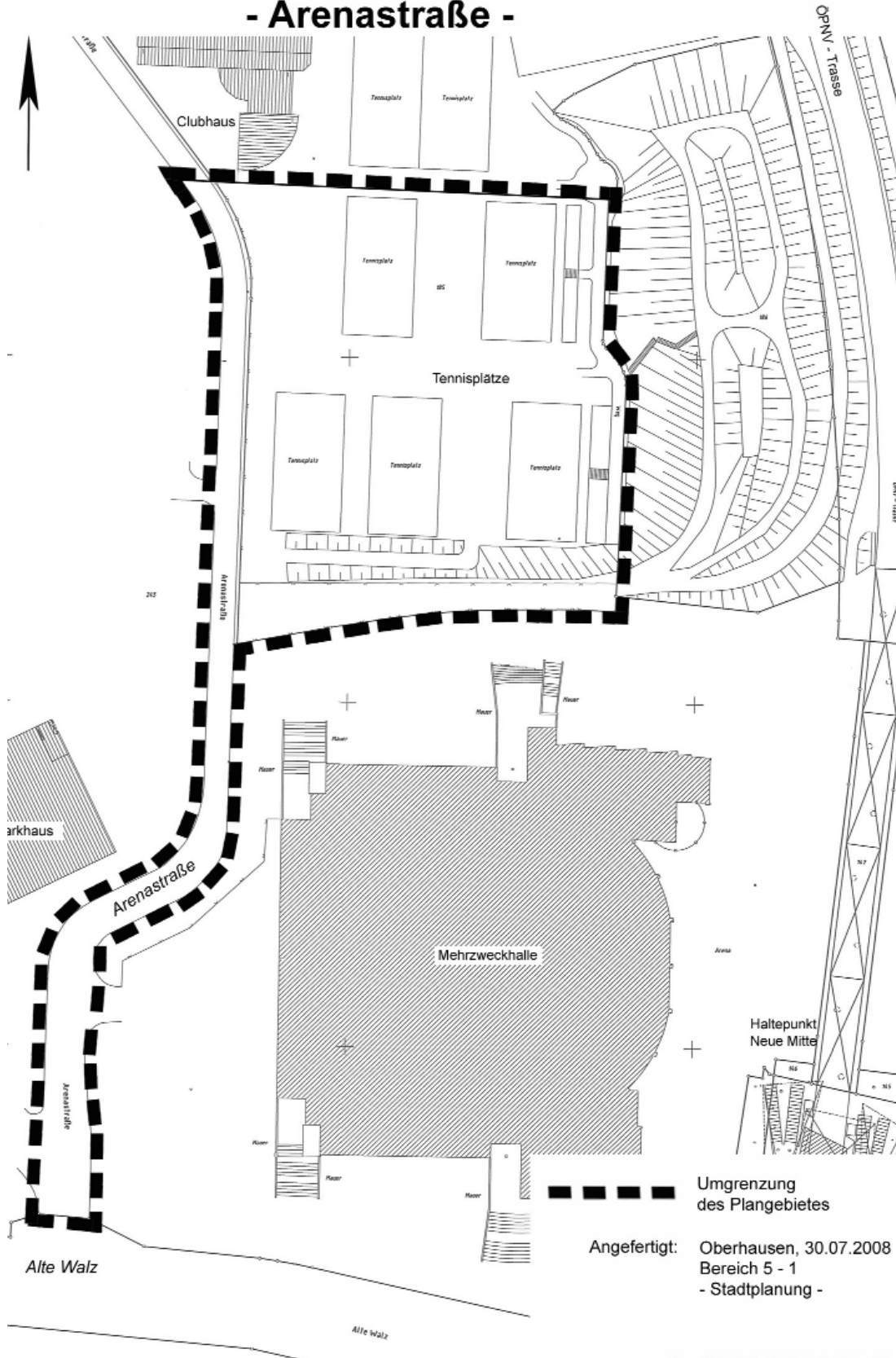
Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung ist somit möglich.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 603 **- Arenastraße -**



Angefertigt: Oberhausen, 30.07.2008
 Bereich 5 - 1
 - Stadtplanung -

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg - liegt in der Zeit vom **07.12.2009 bis 21.12.2009** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 866; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 384, 385, 307 und 304; 5,0 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 304; abknickend zur nordöstlichen Seite des Gebäudes Höhenweg Nr. 33; nordöstliche Seiten der Gebäude Höhenweg 33-39 und entsprechende Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 866; südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 866.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.11.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

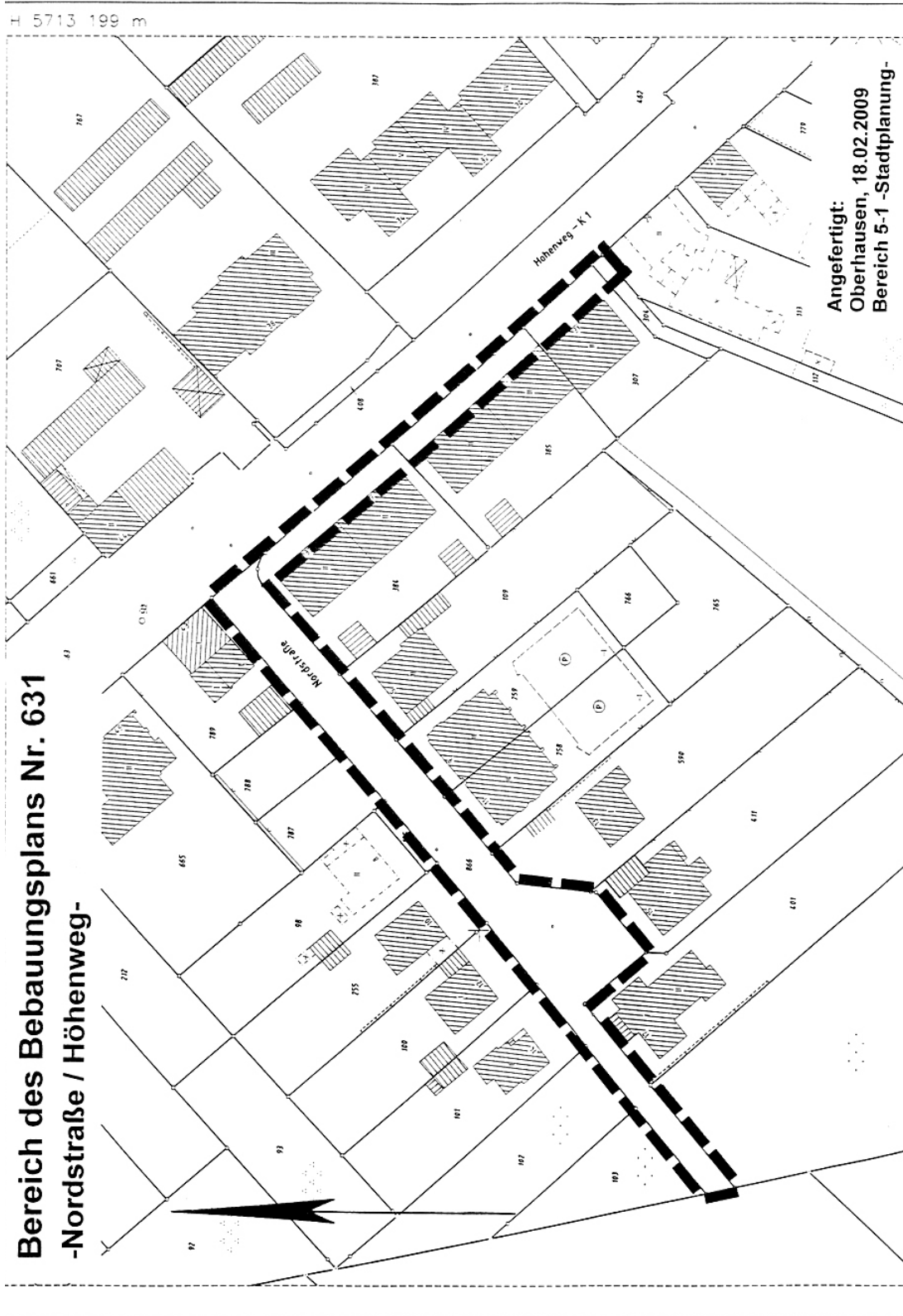
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg -

Die Nordstraße und die Straße Höhenweg (im Bereich der Häuser 37-39) sind bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Der Ausbau ist abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änderung, vom 08.03.1973 erfolgt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Nordstraße und im Bereich des Höhenwegs 37-39 sollen im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße - liegt in der Zeit vom **07.12.2009 bis 21.12.2009** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag – Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag – Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Alsenstraße; nördliche Seite der Marktstraße; östliche Seite der Düppelstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 706, 815, 816, 819, 698, 695, 687 und 502.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.11.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße -

Seit dem Jahr 2003 wird mit dem Prozess „Masterplan Innenstadt“ angestrebt, die Innenstadt von Alt-Oberhausen als Lebens- und Wohnstandort, als Handelszentrum sowie als Standort zentraler Funktion für die Gesamtstadt nachhaltig zu stärken und aufzuwerten. Die Marktstraße stellt dabei einen der Handlungsschwerpunkte dar. Eine Anhäufung von Vergnügungsstätten, Spielhallen sowie von Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, würde diesen Zielen, gerade auch im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung, wegen ihres typischen Erscheinungsbildes und den typischerweise damit verbundenen städtebaulichen und sozialen Auswirkungen entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen (u.a. Haus der ev. Kirche und CVJM-Haus) soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 596 geprüft werden, welche Nutzungen im Plangebiet angesiedelt werden können, ohne dass negative Effekte für den Bereich der Marktstraße und die vorhandenen kirchlichen Nutzungen befürchtet werden müssen.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Ausschreibung

Eröffnungstermin am 16.12.2009, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Hangkanal Reinersbach, Erstellung eines Drosselbauwerks über vorhandenem Kanal DN 1400 bzw. DN 1600

Leistung:

1 Stck. Stahlbetonbauwerk mit Drosselschieber
ca. 1.200 m² Herstellung Baustraße/Betriebsweg

max. Tiefe

ca. 6,10 m

Bauzeit:

Anfang 04. KW - Ende 13. KW 2010

Zuschlagsfrist:

22.01.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 01.12.2009 bis 09.12.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Hangkanal Reinersbach, Erstellung eines Drosselbauwerks über vorhandenem Kanal DN 1400 bzw. DN 1600

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

16,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Kowol
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-350

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Raum 0.11, Erdgeschoss, rechts.



**Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...**

 **Bunker**^{Oberhausen}**museum**

im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 02 08-60 70 531-0
oder www.oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 3. Dezember 2009
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2009 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de